

§ 23 RfG Anforderungs-V Gradient der Wirkleistungsabgabe

RfG Anforderungs-V - RfG Anforderungs-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Ergänzend zu Art. 15 Abs. 6 lit. e der Verordnung (EU) 2016/631 wird für die Typen C und D festgelegt, dass Stromerzeugungsanlagen in der Lage sein müssen, folgende Leistungsgradienten für die Änderung der Wirkleistungsabgabe innerhalb ihres Betriebsbereiches zwischen Mindestleistung und Maximalkapazität und je nach Verfügbarkeit der Primärenergie in beide Richtungen einzuhalten:
 1. 1.Obergrenze (Maximalgradient): 40 % der Maximalkapazität P_{max} pro Minute
 2. 2.Untergrenze (Mindestgradient): 1,66 % der Maximalkapazität P_{max} pro Minute
2. (2)Abhängig vom eingesetzten Primärenergieträger, von der Stromerzeugungstechnologie und der Systemrelevanz der Stromerzeugungsanlage können zwischen dem relevanten Netzbetreiber und dem Eigentümer der Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung abweichende Werte für die Zeiträume zur Erreichung des Sollwerts der Wirkleistungsabgabe vereinbart werden.

In Kraft seit 27.04.2019 bis 30.09.2028

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at